

Entgegen der Auffassung des Gerichts sei somit das maßgebliche Ereignis für die Berechnung der Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage allein der Zugang des zweiten FMSA-Bescheids bei der Klägerin. Denn der zweite SRB-Beschluss habe den ersten SRB-Beschluss ersetzt.

Doch selbst unterstellt, der zweite SRB-Beschluss hätte den ersten SRB-Beschluss nicht vollständig ersetzt, sondern lediglich geändert, wäre nach der Rechtsprechung für den Beginn der Klagefrist ebenso allein auf den Zugang des zweiten FMSA-Bescheids abzustellen.

Die Klägerin meint ferner, sie sei – entgegen der Auffassung des Gerichts – in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht gehalten gewesen, den ersten SRB-Beschluss anzufordern und sich auf diesem Wege Kenntnis von dessen Inhalt und Begründung zu verschaffen. Denn eine derartige Obliegenheit bestehe jedenfalls dann nicht, wenn – wie hier – sowohl Betroffener als auch Gegenstand des vermeintlichen Anforderungserfordernisses unklar seien.

Schließlich müsse die Klagefrist schon aus Gründen des Vertrauensschutzes, jedenfalls aber aufgrund eines entschuldbaren Irrtums, als gewahrt angesehen werden.

Zweitens gehe das Gericht rechtsfehlerhaft davon aus, die Klägerin habe bezüglich des zweiten SRB-Beschlusses keine Klagegründe und Argumente vorgebracht. Diese Feststellung verletze den sich aus Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebenden Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör. Das Gericht habe diverse Stellungnahmen der Klägerin übergangen, bei seiner Entscheidung fehlerhaft nicht in Erwägung gezogen und der Klägerin somit ein faires Verfahren vorenthalten.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Gera (Deutschland) eingereicht am 6. September 2019 - MM  
gegen Volkswagen AG**

**(Rechtssache C-663/19)**

(2019/C 399/36)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Gera

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* MM

*Beklagte:* Volkswagen AG

**Vorlagefragen**

1. Sind §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) <sup>(1)</sup> bzw. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass der Hersteller gegen seine Pflicht zur Erteilung einer gültigen Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 EG-FGV verstößt (bzw. seine Pflicht zum Beilegen einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46), wenn er in das Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2, Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 <sup>(3)</sup> eingebaut hat, und das Inverkehrbringen eines solchen Fahrzeugs gegen das Verbot des Inverkehrbringens eines Fahrzeugs ohne gültige Übereinstimmungsbescheinigung gemäß § 27 Abs. 1 EG-FGV verstößt (bzw. gegen das Verbot des Verkaufs ohne gültige Übereinstimmungsbescheinigung gemäß Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46)?

Bejahendenfalls:

- 1a. Bezwecken §§ 6, 27 EG-FGV bzw. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 der Richtlinie 2007/46 den Schutz auch des Endkunden und – im Falle des Weiterverkaufs auf dem Gebrauchtmärkte – insbesondere des nachfolgenden Autokäufers und zwar auch in Bezug auf seine Dispositionsfreiheit und sein Vermögen? Stammt der Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs durch einen Autokäufer, das ohne gültige Übereinstimmungsbescheinigung in Verkehr gebracht wurde, aus dem Bereich der Gefahren, zu deren Abwendung diese Normen erlassen wurden?
2. Bezweckt Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 den Schutz auch des Endkunden und – im Falle des Weiterverkaufs auf dem Gebrauchtmärkte – insbesondere des nachfolgenden Autokäufers und zwar auch in Bezug auf seine Dispositionsfreiheit und sein Vermögen? Stammt der Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs durch einen Autokäufer, in dem eine unzulässige Abschalt-einrichtung eingebaut ist, aus dem Bereich der Gefahren, zu deren Abwendung diese Norm erlassen wurde?
3. Sind §§ 6, 27 EG-FGV bzw. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 der Richtlinie 2007/46 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 dahin auszulegen, dass im Falle eines Verstoßes hiergegen die Anrechnung einer Nutzungsentschädigung für die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs auf den Schaden des Endkunden ganz oder teilweise (ggf.: in welcher Weise bzw. in welchem Umfang?) zu entfallen hat, wenn der Endkunde wegen dieses Verstoßes die Rückgängigmachung des Fahrzeugkaufvertrages verlangen kann und verlangt? Ändert sich an der Auslegung etwas, wenn der Verstoß einhergeht mit der Täuschung der Genehmigungsbehörden und der Endkunden darüber, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Einsatz des Fahrzeugs im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig ist, und Verstoß und Täuschung zu dem Zweck der Kostensenkung und Gewinnmaximierung durch hohe Absatzzahlen unter gleichzeitiger Verschaffung eines Wettbewerbsvorteils auf Kosten der ahnungslosen Kunden erfolgen?

(<sup>1</sup>) EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. 2007, L 263, S. 1).

(<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S.1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 18. September 2019 – SIA „Soho Group“/Patērētāju tiesību aizsardzības centrs**

**(Rechtssache C-686/19)**

(2019/C 399/37)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa (Senāts)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Rechtsmittelführerin:* SIA „Soho Group“

*Beklagte und Rechtsmittelgegnerin:* Patērētāju tiesību aizsardzības centrs

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“, definiert in Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (<sup>1</sup>), ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts?